

# Deutscher Sportlehrerverband Landesverband Nordrhein-Westfalen Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Deutsche Sportlehrerverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (DSL, LV NRW), hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Er ist in das Vereinsregister mit der Registernummer 4385 beim Amtsgericht Krefeld eingetragen und hat seinen Sitz in Krefeld.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung der Sport-, Spiel- und Bewegungskultur in allen Bereichen unserer Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Schule.
2. Der Verband verfolgt den Zweck insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:
  - a. Verbreitung des Gedankens einer sportbezogenen, gesunden Lebensführung
  - b. Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung
  - c. Pflege der Kollegialität und Zusammengehörigkeit
  - d. Beratung in allen Fragen beruflicher Tätigkeit, insbesondere bei der Vermittlung von Sport, Spiel und Bewegung
  - e. Zusammenarbeit mit den für Sport verantwortlichen Behörden und Institutionen, den Sportverbänden, den sportwissenschaftlichen und anderen Institutionen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen, für die er die Rechtsstellung eines Arbeitgebers hat.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann werden, wer eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat, die ihn berechtigt, Sportunterricht zu erteilen, oder wer in der Ausbildung / Studium steht.
2. Mitglied des Landesverbandes kann auch werden, wer einem Fachverband angehört, der Mitglied des DSLV ist.
3. Mitglied kann darüber hinaus werden, wer die Satzung des DSLV NRW anerkennt, die Satzungszwecke des Verbandes befördern und die Verbandsarbeit auch im Sinne einer politischen Vertretung des Faches Sport und seiner Lehrkräfte unterstützen möchte.
4. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden.

## § 5 Ausschluss aus dem Verband

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht,
  - c. in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

## § 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind von den Mitgliedern im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Geschäftsführender Vorstand
- c. Erweiterter Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,

- d. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten für die Bundesversammlung,
  - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Beschlussfassung über Anträge,
  - h. Festlegung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Geschäftsführenden Vorstand bis 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderung beträgt die Frist einen Monat.
  4. Der Geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dazu einladen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
  5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand einmal im Jahr einberufen.
  6. Zeit, Ort und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung über die Verbandszeitschrift mitgeteilt.
  7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Falls ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer den Antrag stellt, muss geheim abgestimmt werden.
  8. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter.
  9. Über Beratungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem Vertreter, zu unterzeichnen ist.

## § 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten Finanzen
  - c. bis zu fünf Vizepräsidenten
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. Sie besitzen Einzelvertretungsmacht.
3. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er teilt die Aufgaben unter sich auf und kann auch Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Mit Ausnahme des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt, werden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes jeweils für zwei Jahre gewählt:
  - a. In den ungeraden Jahren werden der Präsident sowie zwei Vizepräsidenten gewählt.
  - b. In den geraden Jahren werden der Vizepräsident Finanzen sowie die anderen Vizepräsidenten gewählt.

## § 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, Vertretern der regionalen Untergliederungen, Vertretern der Schulformen und vom Geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern von eingesetzten Arbeitsgruppen.
2. Der Erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten in der Regel zweimal jährlich einberufen. Die Sitzung wird von ihm, im Falle seiner Verhinderung von einem Vertreter geleitet.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch, insbesondere mit dem Ziel der Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
4. Der Erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

## § 11 Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, der eine in den geraden, der andere in den ungeraden Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie fertigen darüber eine Niederschrift an und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 13 Untergliederung des Landesverbandes

Der Verband kann bei Bedarf regionale Untergliederungen unterstützen. Beschlüsse der regionalen Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

## § 14 Gruppen

1. Der Verband gliedert sich nach Tätigkeitsbereichen und Interessenschwerpunkten in Gruppen, z. B. nach Schulformen und Schulstufen, die mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes gebildet werden.
2. Jede Gruppe kann für zwei Jahre einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen.
3. Die Gruppen können vom Sprecher mindestens zweimal jährlich einberufen werden.
4. Die Gruppen beraten fach- bzw. gruppenspezifische Aufgaben und leiten die Ergebnisse schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand weiter.

## § 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## § 17 Haftung des Verbandes

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden.

## § 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

## § 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zwei Monate vorher einberufen worden ist.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich drei Viertel der anwesenden außerordentlichen Mitglieder dafür entscheiden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der sportlichen Jugendhilfe zu verwenden hat.

## § 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Mai 2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Michael Fahlenbock  
Präsident